

I. Schätzgrundsätze für Pferde zur Ermittlung des gemeinen Wertes

Grundsätzlich ist ein Pferd zur Wertermittlung entsprechend der Rassekategorie und darauf basierend der gemeine Wert zu ermitteln.

Auf den Höchstsatz der Entschädigung für Pferde nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 des TierGesG in Höhe von 6000 Euro wird verwiesen.

Wenn der gemeine Wert eines Pferdes nach diesen Schätzgrundsätzen nachweislich über diesem Höchstsatz liegt, dann ist eine genaue Wertermittlung nicht notwendig. Bei Pferden, die eine der Bedingungen nach Nummer 3.1 oder 3.2 erfüllen, ist davon auszugehen, dass der gemeine Wert den gesetzlichen Höchstsatz je Pferd gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 des TierGesG übersteigt. Für diese Tiere wird der gesetzliche Höchstsatz je Pferd als Entschädigung festgelegt.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden gemäß § 16 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Fohlen und Jungpferden bis 3 Jahre

Der gemeine Wert von Fohlen und Jungpferden bis zum vollendeten dritten Lebensjahr setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.1, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.2 und einem Zuschlag pro Lebensmonat für das Alter nach Nummer 1.3.

1.1 Grundbetrag

Als Grundbeträge für Fohlen sind je nach Rassekategorie (Anlage) folgende Beträge zugrunde zu legen:

Großpferd (Warmblut, Englisches Vollblut, Traber, Arabisches Pferd, Westernpferd, Kaltblut, Gangpferd	1.250 Euro
Pony/Kleinpferd	250 Euro

1.2. Zuchtwertzuschlag

Für Stuten und Hengste, die aufgrund ihrer Abstammung in der Hauptabteilung nach § 6 Absatz 2 Tierzuchtgesetz (TierZG) einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 3 TierZG eingetragen werden können, wird ein Zuschlag von 300 Euro für Großpferde und 150 Euro für Kleinpferde und Ponys gewährt.

1.3 Alterszuschlag

Für Fohlen und Jungpferde bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird je angefangenem Lebensmonat ein Zuschlag gewährt. Die Wertdifferenz zwischen einem neugeborenen Fohlen und einem dreijährigen Pferd wird als gleichmäßige Wertsteigerung je

Lebensmonat zugrunde gelegt. Zur Berechnung des Alterszuschlages je angefangenem Lebensmonat wird die Differenz zwischen dem Grundbetrag für Fohlen nach Nummer 1.1 und dem Grundbetrag für ein dreijähriges Pferd nach Nummer 2.1 durch 36 Monate dividiert. Der Zuschlag je angefangenem Lebensmonat wird also nach folgender Formel berechnet:

$$AZ = \frac{(GBP - GBF)}{36}$$

GBP: Grundbetrag für ein dreijähriges Pferd nach Nummer 2.1

GBF: Grundbetrag für ein Fohlen nach Nummer 1.1

2. Pferde ab 3 Jahre

Der gemeine Wert für Pferde ab dem vollendeten dritten Lebensjahr setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.1, einem Zuchtwertzuschlag für Hengste und Stuten nach Nummer 2.2, einem Sportleistungszuschlag nach Nummer 2.3 und zusätzlich für Stuten einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 2.4.

2.1 Grundbetrag

Als Grundbeträge sind je nach Rassekategorie folgende Beträge zugrunde zu legen:

Großpferd (Warmblut, Englisches Vollblut, Traber, Arabisches Pferd, Westernpferd, Kaltblut, Gangpferd)	3.500 Euro
Pony/Kleinpferd	1.050 Euro

2.2 Zuchtwertzuschlag

Für Stuten und Hengste, die in der Hauptabteilung nach § 6 Absatz 2 TierZG einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 3 TierZG eingetragen sind oder aufgrund ihrer Abstammung die Voraussetzungen dafür erfüllen, wird ein Zuschlag von 300 Euro für Großpferde und 150 Euro für Kleinpferde und Ponys gewährt.

Zusätzlich wird für Stuten, die mindestens drei lebende Fohlen geboren haben, ein Zuschlag von 1 000 Euro für Großpferde und 600 Euro für Kleinpferde und Ponys gewährt. Fohlen aus Embryotransfer sind hierbei nicht mitzuzählen.

2.3 Sportleistungszuschlag

Für Pferde, für die Platzierungen bei anerkannten Pferdeleistungsschauen und Wettbewerben nachgewiesen werden, kann ein Sportleistungszuschlag von 750 Euro gewährt werden. Anerkannt werden insbesondere Pferdeleistungsschauen und Wettbewerbe folgender Verbände:

- Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.,
- Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.,
- Hauptverband für Traberzucht e. V.,
- Deutscher Rennverband für Arabische Vollblüter e. V.,
- Erste Westernreiter Union Deutschland e. V.,

- Deutsche Quarter Horse Association e. V.,
- Verein Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V.,
- Bundesverband für klassisch-barocke Reiterei Deutschland e. V.,
- Internationale Gangpferdevereinigung e. V.

2.4 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Stuten wird, unabhängig von der Trächtigkeitsdauer, ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von 450 Euro für Großpferde und 200 Euro für Kleinpferde und Ponys gewährt, sofern eine Trächtigkeit von der bestandsbetreuenden Tierärztin oder dem bestandsbetreuenden Tierarzt festgestellt und bestätigt wurde. Die Höhe der Decktaxe wird nicht berücksichtigt.

3. Pferde, bei denen grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der gemeine Wert über dem gesetzlichen Höchstsatz liegt

Bei Pferden, deren Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien nachgewiesen ist, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der gemeine Wert den gesetzlichen Höchstsatz je Pferd gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 des TierGesG übersteigt.

3.1 Zuchthengste

Hengste, unabhängig von der Rasse, die im Hengstbuch I eingetragen sind.

3.2 Sportpferde

Pferde für die mindestens eine der folgenden Sportleistungen nachgewiesen wird:

3.2.1 Pferde und Ponys

Mindestens drei Platzierungen in Leistungsprüfungen der Kategorie B, Klasse A oder mindestens eine Platzierung in einer höheren Klasse nach der Leistungsprüfungsordnung der **Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.**

3.2.2 Voltegiepferde

Mindestens eine Teilnahme bei einer Leistungsprüfung der **Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.** der Kategorie C oder höher.

3.2.3 Englische Vollblutpferde

Nach den Statuten des **Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e. V.** geschlechtsunabhängig ein Generalausgleichsgewicht von mindestens 60 kg Stuten, wenn sie nachweislich in der Verwandtschaft ersten Grades mütterlicherseits Siegerpferde von Gruppen- oder Listenrennen haben, mindestens 55 kg Generalausgleichsgewicht.

3.2.4 Arabische Vollblüter

Nach den Statuten des **Deutschen Rennverbandes für Arabische Vollblüter e. V.** ein Generalausgleichsgewicht von mindestens 58 kg für Hengste und 56 kg für Stuten.

3.2.5 Westernpferde

Mindestens drei Platzierungen in Reitdisziplinen bei Turnieren der Kategorie C in der Leistungsklasse 3 oder mindestens eine Platzierung in einer besseren Klasse nach dem Regelbuch der **Ersten Westernreiter Union Deutschland e. V.** oder nach den Statuten der **Deutschen Quarter Horse Association e. V.** nachweislich drei oder mehr Performance-Punkte in Halter- oder Performance-Klassen.

3.2.6 Pferde, die im Distanzsport eingesetzt werden

Nach den Statuten des **Vereins Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V.** mindestens ein Ritt über eine mittlere Distanz (61 km oder mehr) in der Wertung absolviert.

3.2.7 Islandpferde

Mindestens eine Platzierung in einer Leistungsprüfung des **Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes**

4. Grundsätzliche Hinweise

Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

Abweichende Ermittlungen des gemeinen Wertes von Pferden sind in Sonderfällen (z.B. besondere Abstammung, Herkunft, Ausbildung) in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse M-V vorzunehmen. Sie sind zu belegen.

Vor der Tötung offensichtlich vorhandene Qualitätsmängel sind bei der Wertermittlung durch prozentuale Abschläge vom gemeinen Wert zu berücksichtigen.

Anlage

Rassenzuordnung

Für die Zwecke dieser Schätzgrundsätze werden Pferde nach Rassen in folgende Rassekategorien eingeteilt:

1. Warmblut

Zum Warmblut zählen die Herkünfte des Deutschen Reitpferdes: Altwürttemberger, Baden-Württemberger, Bayerisches Warmblut, Brandenburg-Anhaltiner, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hannoveraner, Holsteiner, Mecklenburger, Oldenburger/Oldenburg International, Rheinländer, Sachsen-Thüringer, Trakehner, Westfale, Zweibrücker. Darüber hinaus das schwere Warmblut: Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut, Friese, Ostfrieze/Alt-Oldenburger.

2. Englisches Vollblut

3. Traber

4. Arabisches Pferd

Als Arabisches Pferd gelten die Rassen: Anglo-Araber, Araber(-rasse), Arabisches Vollblut, Shagya-Araber. Für Arabische Part-Bred-Pferde ist im Einzelfall eine Kategorie anhand einer Vergleichsrasse zu wählen.

5. Westernpferd

Als Westernpferde im Sinne dieser Schätzgrundsätze gelten ausschließlich folgende Rassen: Appaloosa, Paint Horse, Quarter Horse.

6. Kaltblut

Zu den Kaltblutrassen zählen: Ardenner, Belgisches Kaltblut, Finnpferd, Freiburger, Hanoversches Kaltblut, Noriker, Percheron, Pfalz-Ardenner Kaltblut, Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Schleswiger Kaltblut, Schwarzwälder Kaltblut, Süddeutsches Kaltblut.

7. Gangpferde

Zu den Gangpferderassen zählen: Aegidienberger, Amerikanisches Saddlebred Horse, Islandpferd, Mangalarga Marchador, Paso Fino, Paso Peruano, Tennessee Walking Horse.

8. Pony/Kleinpferd

Zu den Pony- und Kleinpferderassen zählen: Camarque, Connemara Pony, Dartmoor Pony, Deutsches Classic Pony, Deutsches Part-Bred Shetland Pony, Deutsches Reitpony, Dülmener, Edelbluthaflinger, Exmoor Pony, Fjordpferd, Haflinger, Highland Pony, Lewitzer, New Forest Pony, Shetland Pony, Welsh Pony und Cob.

9. Sonstige Rassen

Für Pferde hier nicht genannter Rassen ist jeweils im Einzelfall eine Vergleichsrasse zu wählen und entsprechend zu verfahren. In Zweifelsfällen ist die Tierseuchenkasse M-V zu beteiligen.